

RAHMEN KONZEPT

Krankenhaus-

Seelsorge

im Elisabeth


Vinzenz Verbund



Abkürzungen

c.
canon
CIC
Codex Iuris Canonici (Gesetzbuch des kanonischen Rechts der römisch-katholischen Kirche)
EKD
Evangelische Kirche in Deutschland
KDG
Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz
KDG-DVO
Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz
SeelGG
Seelsorge-Geheimnis-Gesetz
Seelsorge-PatDSG
Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens
WHO
World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen)

*»Jeder Mensch
ist zu jeder Zeit
von Gott bejaht
und geliebt.«*


Hinweis

Aus Gründen der guten Lesbarkeit verwendet die Elisabeth Vinzenz Verbund GmbH bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Inhalt

Rahmenkonzept der Krankenhaus-Seelsorge im Elisabeth Vinzenz Verbund

Grundlage: Unser Seelsorge-Verständnis 02

Strukturelle Einbindung 04

Einbindung auf Krankenhaus-Ebene

Zusammenarbeit – Seelsorgebeirat, Wertebeirat, externe Seelsorgende
Dienst- und Fachaufsicht
Seelsorgeteam

Sprecherinnen und Sprecher der Krankenhaus-Seelsorge

Einbindung auf Verbundebene 06

Fachbereich Christliches Profil des EVV

Arbeitskreis der Sprecherinnen und Sprecher der Krankenhaus-Seelsorge

Gesamtkonferenz Seelsorge

Einbindung auf Bistums- bzw. Landeskirkenebene

Rechtliche Rahmenbedingungen 07

Datenschutz

Seelsorge-Geheimnis

Erforderliche Kompetenzen 10

Ausstattung

Seelsorgekonzepte der Einrichtungen 11

Evaluation

Grundlage: Unser Seelsorge-Verständnis

Der Elisabeth Vinzenz Verbund (EVV) ist eine Trägergesellschaft für soziale Einrichtungen, die der Caritas als Wesensausdruck der Kirche und dem Geist ihrer Patrone Elisabeth von Thüringen und Vinzenz von Paul verpflichtet ist.¹

Die Krankenhäuser, Altenheime, Ausbildungsstätten und anderen Einrichtungen des Elisabeth Vinzenz Verbundes sind Orte kirchlichen Lebens. Die Seelsorge gehört zum Wesenskern unserer Einrichtungen, sie hat Teil am Seelsorge- und Verkündigungsauftrag der Kirche. Sie nimmt den Menschen in seiner Vielschichtigkeit wahr und ist geleitet vom Glauben an die Wirklichkeit Gottes: »Unser Verhalten ist Ausdruck dafür, dass die Welt von Gott her Grund, Bestand, Sinn und Ziel hat und von ihm getragen wird. Wir handeln in der Gewissheit, dass bedingungslos jeder Mensch Ebenbild Gottes und die Welt Gottes gute Schöpfung ist.«²

Unser Verständnis von Gesundheit und Krankheit ist getragen von der Überzeugung, dass jeder Mensch zu jeder Zeit – beginnend mit seiner Zeugung und auch im Sterben und im Tod – von Gott bejaht und geliebt ist. Jedes menschliche Leben ist unabhängig vom Gesundheitszustand wertvoll, sinnvoll und von gleicher unantastbarer Würde. Das menschliche Individuum ist stets angewiesen auf Gemeinschaft und menschliche Zuwendung, unabhängig von seinem Bewusstseinszustand oder seiner Fähigkeit zu kommunizieren. Sinn- oder Glaubenskrisen, Leid, Schmerzen und Krankheit sind ebenso Teil des Lebens wie Liebe, Glück oder Freude. Gesundheit ist mehr als Abwesenheit von Krankheit, und Krankheit bedeutet subjektiv nicht notwendig eine Minderung der Lebensqualität.³

Die Seelsorge in den Krankenhäusern des Elisabeth Vinzenz Verbundes ist ein Angebot an die Patientinnen und Patienten, deren An- und Zugehörigen sowie an die Mitarbeitenden.

Die Seelsorgenden bieten Begleitung an bei Sinnsuche, (Neu)-Orientierung, in Glaubensfragen, in ethischen Fragen, in belastenden Situationen, beim Abschiednehmen. Dabei achten sie die kulturelle, religiöse, konfessionelle und weltanschauliche Prägung der Menschen und berücksichtigen ihr Lebensumfeld. Sie fördern die je eigene Lebens-

deutung und unterstützen die persönliche Selbstbestimmung. Das Seelsorgeangebot steht allen Menschen in unseren Einrichtungen offen. Die Seelsorgenden achten darauf, wo Fragestellungen des Ethikkomitees oder einer ethischen Fallbesprechung oder anderer Beratungsmöglichkeiten berührt sind und bezieht diese in angemessener Weise ein.

Die ökumenische Ausrichtung ist eine Grundhaltung der Seelsorge im EVV. Ökumenische Gottesdienste sind Teil des Seelsorgeangebots; insbesondere Gottesdienste für die Mitarbeitenden sollen ökumenisch gestaltet werden.

»Sinn- oder Glaubenskrisen,
Leid, Schmerzen
und Krankheit sind ebenso
Teil des Lebens wie Liebe,
Glück oder Freude.«



¹ Siehe Leitlinien des Elisabeth Vinzenz Verbundes *Grundlage unseres Handelns*, 2018, Präambel. Vgl. Präambel des Gesetzes zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens (Seelsorge-PatDSG) laut Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. November 2020: »Diese [die Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens] ist der unmittelbare Ausdruck des Auftrags der Kirche zum Dienst an den Menschen.«

² Leitlinien des Elisabeth Vinzenz Verbundes, Präambel.

³ Vgl. die Definition der Weltgesundheitsorganisation WHO, 1948: »Gesundheit ist ein Zustand völligen psychischen, physischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Freisein von Krankheit und Gebrechen. Sich des bestmöglichen Gesundheitszustandes zu erfreuen ist ein Grundrecht jedes Menschen, ohne Unterschied der Rasse, der Religion, der politischen Überzeugung, der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung.«

Einbindung auf Krankenhaus-Ebene

Die Krankenhausseelsorge bildet eine eigenständige Abteilung im Krankenhaus. Sie ist als Abteilung der Geschäftsführung zugeordnet und Teil der Dienstgemeinschaft. Als solche haben die Seelsorgenden angemessenen Zugang zu relevanten Informationen und Kommunikationssystemen (Hausnachrichten, Intranet, Hausdokumente, E-Learning, Veranstaltungshinweise etc.). Nach Absprache und Bedarf nehmen sie an Konferenzen und Besprechungen teil (Schichtübergabe, Konzil, palliative oder ethische Fallbesprechung etc.). Das seelsorgliche Geschehen an sich ist von seinem Wesen und seiner Hinordnung auf Transzendenz unverfügbar und daher nicht weisungsgebunden.⁴

Zusammenarbeit – Seelsorgebeirat, Wertebeirat, externe Seelsorgende

Zur Beratung und Unterstützung der Seelsorge kann ein Seelsorgebeirat gebildet werden. Ihm gehören alle Seelsorgenden des jeweiligen Teams sowie weitere interessierte Mitarbeitende aus den verschiedenen Berufsgruppen des Krankenhauses an. Diese Mitarbeitenden werden vom Seelsorgeteam der Geschäftsführung vorgeschlagen und von dieser für die Dauer von drei Jahren ernannt. Der Seelsorgebeirat berät die Seelsorgenden und unterstützt die Arbeit der Krankenhaus-Seelsorge in der Einrichtung. Er trifft sich regelmäßig (i. d. R. 3–4 Mal jährlich). Die Mitglieder des Seelsorgebeirates werden für die Teilnahme an den Sitzungen freigestellt.

Das Seelsorgeteam trifft sich jährlich zum Austausch mit dem Wertebeirat. Wenn ein Seelsorgebeirat existiert, werden dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzende und ggf. weitere Mitglieder zu diesem Treffen eingeladen.

Mit Seelsorgenden, die im Rahmen des Besuchsdienstes der Pfarr- und Kirchengemeinden regelmäßig im Krankenhaus ihren Dienst tun, arbeitet das Team der Krankenhaus-seelsorge zusammen.

⁴ § 2 Abs. 1 c) S. 3 Seelsorge-PatDSG

Dienst- und Fachaufsicht

Je nach Anstellungsverhältnis der Seelsorgenden gibt es für die Dienst- und Fachaufsicht im EVV unterschiedliche Modelle:

Bei Anstellung im (Erz)Bistum bzw. bei einer Evangelischen Landeskirche liegen Dienst- und Fachaufsicht bei den Verantwortlichen im (Erz)Bistum bzw. der Landeskirchen.

Bei Anstellung im Krankenhaus liegt die Dienstaufsicht bei der Geschäftsführung des Krankenhauses, die Fachaufsicht beim Fachbereich *Christliches Profil* des EVV.

Seelsorgeteam

Alle Seelsorgenden sind zur Zusammenarbeit im Team verpflichtet. Regelmäßige Teamsitzungen dienen der gegenseitigen Information und Absprache, dem Austausch und der kollegialen Beratung. Sie sind fester Bestandteil der Zusammenarbeit. Das Team konzipiert und gestaltet in gemeinsamer Verantwortung die seelsorgliche Arbeit des jeweiligen Hauses.

Sprecherinnen und Sprecher der Krankenhaus-Seelsorge

Das Seelsorgeteam benennt in Absprache mit der Geschäftsführung in der Einrichtung jeweils für drei Jahre einen Sprecher bzw. eine Sprecherin, der bzw. die vom Fachbereich *Christliches Profil* des EVV bestätigt wird. Er bzw. sie agiert in Absprache mit dem Seelsorgeteam und vertritt dessen Position im Arbeitskreis der Sprecherinnen und Sprecher auf EVV-Ebene (s. B. 2.1), gegenüber der Krankenhausleitung und nach außen. Er bzw. sie trägt Verantwortung für die regelmäßigen Gespräche der Seelsorgenden mit der Geschäftsführung und dem Krankenhausdirektorium. Diese Regelkommunikation soll mindestens zweimal jährlich erfolgen.

Ist ein Seelsorger oder eine Seelsorgerin als Teamleitung eingestellt, übernimmt er oder sie auch die Rolle des Sprechers bzw. der Sprecherin.



»Die Seelsorge gehört
zum Wesenskern
unserer Einrichtungen.«

Strukturelle Einbindung

Einbindung auf Verbundebene

Fachbereich *Christliches Profil* des EVV

Der Fachbereich ist für den Bereich Seelsorge in den Einrichtungen des EVV zuständig. Er kooperiert unter Einbeziehung der Geschäftsführungen in den jeweiligen Häusern mit den Bistümern bzw. Landeskirchen bei den Stellenbesetzungen und sorgt für die Kommunikation zwischen den Seelsorgeteams und dem Verbund.

Arbeitskreis der Sprecherinnen und Sprecher der Krankenhaus-Seelsorge

Auf EVV-Ebene gibt es einen Arbeitskreis der Sprecherinnen und Sprecher der Krankenhaus-Seelsorge (s. B.1.4). Der Fachbereich *Christliches Profil* wird zu den Sitzungen eingeladen. Sollte kein Sprecher der evangelischen Konfession angehören, wird der Vertreter oder die Vertreterin der evangelischen Seelsorge im Arbeitskreis Seelsorge von der Gruppe der evangelischen Seelsorgenden benannt.

Der Arbeitskreis Seelsorge wählt aus seiner Mitte für jeweils drei Jahre zwei Vertreter, die zu mindestens zwei AK-Sitzung pro Jahr einladen und dafür eine Tagesordnung entwerfen. Sie vertreten den Arbeitskreis und seine Belange gegenüber dem Fachbereich *Christliches Profil*.

Gesamtkonferenz Seelsorge

Darüber hinaus treffen sich alle Seelsorgenden einmal jährlich zu einer in der Regel zweitägigen Gesamtkonferenz. Die Teilnahme ist verpflichtend.

Einbindung auf Bistums- bzw. Landeskirchenebene

Die Seelsorgenden werden von den Bistümern bzw. Landeskirchen für ihren Dienst beauftragt.

Es gelten die Richtlinien für die Krankenhausseelsorge der Bistümer und Landeskirchen, die mit der Beauftragung verbunden sind.

Bei von den Krankenhäusern refinanzierten Stellen werden mit den Bistümern und Landeskirchen vertragliche Regelungen getroffen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Datenschutz

Unsere Krankenhäuser sind kirchliche Einrichtungen. Die Seelsorge ist integraler Bestandteil ihres ganzheitlichen Behandlungsansatzes. Dies vermitteln wir transparent, indem das EVV-Rahmenkonzept bzw. das Seelsorgekonzept des jeweiligen Krankenhauses öffentlich zugänglich ist.

Die hauptberuflich Seelsorgenden⁵ erfüllen einen Versorgungsauftrag des Krankenhauses gegenüber den Patienten und Patientinnen: »Seelsorge versteht sich ohne Ansehung der Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit des Patienten in Ergänzung zur medizinischen, pflegerischen [, psychologischen] und sozialen Behandlung als spiritueller und ethischer Beitrag zu einer ganzheitlichen Behandlung.«⁶ Sie suchen Patienten und Patientinnen auf deren Wunsch hin auf oder auf Anfrage des betreuenden Personals oder aus eigener Initiative (z. B. auf Grund der Religionszugehörigkeit, langer Liegezeit oder bei einem Stationsrundgang).

Damit die Seelsorgenden ihre Aufgabe wahrnehmen können, haben sie Zugang zu den für die Erfüllung ihres Auftrages notwendigen Patientendaten im Krankenhaus-Informationssystem bzw. in der Patientenakte und dürfen entsprechend den Vorgaben des Seelsorge-PatDSG personenbezogene Daten von Patientinnen und Patienten verarbeiten. Dies kann neben den allgemeinen Daten (z.B. Name und Alter) auch die behandlungsbezogenen Daten (einschließlich Diagnosen und weitere Gesundheitsdaten) betreffen. Die Krankenhaus-Seelsorge unterliegt im Rahmen des Seelsorge-Geheimnisses der strikten Verschwiegenheit.⁷ Die Seelsorgenden sind zudem bei Ihrer Tätigkeit an die datenschutzrechtlichen Regelungen gebunden, die sich insbesondere aus dem

⁵ Gemäß § 2 Abs. 1 c) S. 2 Seelsorge-PatDSG sind Krankenhausseelsorgende datenschutzrechtlich wie Beschäftigte i. S. d. § 4 Nr. 24 KDG zu behandeln.

⁶ Seelsorge-PatDSG, Präambel.

⁷ Vgl. C. 2.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG) sowie aus dem Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens (Seelsorge-PatDSG) ergeben.

Der Behandlungsvertrag enthält gemäß § 3 Abs. 1 Seelsorge-PatDSG folgenden Passus: *»Als kirchliche Einrichtung ist bei uns im Krankenhaus die Seelsorge ein integraler Bestandteil unseres Behandlungsansatzes. Die Seelsorgenden dürfen daher entsprechend den Vorgaben des Seelsorge-PatDSG personenbezogene Daten von Patientinnen und Patienten verarbeiten (einschließlich der Kontaktdaten der von diesen angegebenen Kontaktpersonen), ohne dass hierfür extra eine Einwilligung eingeholt wird. Weitere Einzelheiten zu unserem Seelsorgeangebot können Sie unserem Konzept zur Seelsorge entnehmen. Sofern Sie im Einzelfall eine Einbindung der Seelsorge nicht mehr wünschen, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis an das Seelsorgeteam.«*

Eine Weiterleitung von Patientendaten an die Kirchengemeinden der Patientinnen und Patienten zum Zweck der Seelsorge findet grundsätzlich nicht statt. Eine Offenlegung des Vor- und Nachnamens, der Konfession, des Wohnortes und des Aufenthaltsortes im Krankenhaus gegenüber der Kirchengemeinde ist gemäß § 5 Seelsorge-PatDSG nur zulässig, wenn die Patientin oder der Patient zuvor eingewilligt haben. Allein die Angabe der Konfession im Behandlungsvertrag oder bei der Aufnahme kann hingegen nicht als Einwilligung angesehen werden.

Seelsorge-Geheimnis

Das Seelsorge-Geheimnis ist im Sinne einer Ausweitung des im Kirchenrecht (CIC) benannten Beichtgeheimnisses allgemein anerkannt und wird in § 14 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) ausdrücklich genannt. § 14 Abs. 1 KDG-DVO trägt der herausragenden Bedeutung des Seelsorgegeheimnisses Rechnung und stellt klar, dass personenbezogene Daten, die dem Seelsorgegeheimnis unterliegen, in besonders hohem Maße schutzbedürftig sind. Das Seelsorgegeheimnis legt damit den Seelsorgenden eine über die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten von Berufsgeheimnisträgern wie Ärztinnen und Ärzten hinausgehende Schweigepflicht auf.⁸ Anders als die anderen Mitglieder des Behandlungsteams sind die Seelsorgenden auch innerhalb von Teambesprechungen an ihre spezifische Verschwiegenheitspflicht aufgrund der Nähe zum Beichtgeheimnis (CIC, c. 983 § 1) gebunden.⁹

Der Umfang der Schweigepflicht im Rahmen der Seelsorge wird gesetzlich nicht vorgegeben. Der Bundesgerichtshof (BGH) kennzeichnet Seelsorge als *»eine von religiösen Motiven und Zielsetzungen getragene Zuwendung, die der Fürsorge für das seelische Wohl des Beistandssuchenden, der Hilfe im Leben oder Glauben benötigt, dient«*. Davon abgeleitet umfasst der Schutzzumfang des Seelsorge-Geheimnisses die Vertraulichkeit aller Informationen, die die Seelsorgenden bei der Beichte, im beichtähnlichen Gespräch oder im Rahmen des allgemeinen seelsorglichen Kontaktes bekannt geworden sind. Informationen, die die Seelsorgenden nicht in ihrer seelsorgenden Eigenschaft oder nur bei Gelegenheit der Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren haben, unterliegen hingegen nach den Ausführungen des BGH nicht dem Seelsorgegeheimnis. Dies betrifft insbesondere den administrativen Teil ihrer Tätigkeiten im Krankenhaus.

Aus der Schweigepflicht des Seelsorgegeheimnisses ergibt sich zudem für die Seelsorgenden ein Zeugnisverweigerungsrecht. Dies wird in § 53 Abs. 1 Nr. 1 Strafprozessordnung (StPO) benannt. Dabei ist es unerheblich, ob die Seelsorgenden Laien sind und damit keine kirchliche Weihe zum Priester oder Diakon erhalten haben. Nach den Ausführungen des BGH ist für die Gewährung des Zeugnisverweigerungsrechtes vielmehr maßgebend, dass die Seelsorgenden ihre Aufgaben selbstständig und weisungsfrei wahrnehmen, sodass zwischen ihnen und den Patientinnen bzw. Patienten ein Vertrauensverhältnis begründet wird.

»Das Seelsorge-Angebot steht allen Menschen in unseren Einrichtungen offen.«

- ⁸ Für den Bereich der Evangelischen Kirchen Deutschlands (EKD) gilt entsprechend das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009.
- ⁹ Die deutschen Bischöfe, Pastoralcommission, *»Ich war krank und ihr habt mich besucht«* (Mt 25,36) – Ein Impulspapier zur Sorge der Kirche um die Kranken, Bonn 2018, S. 23 f.



Erforderliche Kompetenzen

Die Seelsorgenden verfügen über die erforderlichen fachlichen Kompetenzen und Abschlüsse. Dazu zählen eine theologische oder religionspädagogische Ausbildung und eine pastoral-psychologische Qualifizierung (12-Wochen-Kurs KSA oder Vergleichbares) sowie kommunikative, liturgische und spirituelle Kompetenzen. Des Weiteren sind medizinische und medizinethische Grundkenntnisse wünschenswert, außerdem institutionelle Kompetenzen in Bezug auf das System Krankenhaus. Selbstreflexion, Bereitschaft zu Fortbildung, Supervision und Teamarbeit werden vorausgesetzt.

Ergänzend können nach Absprache mit dem Fachbereich Christliches Profil auch Mitarbeitende mit fachfremder Berufsausbildung und -erfahrung angestellt werden, die sich durch entsprechende Weiterbildungen qualifiziert haben oder qualifizieren.

Ausstattung

Das Krankenhaus stellt für die Seelsorge eine angemessene Ausstattung zur Verfügung.

Personelle Ausstattung

Eine der christlichen Ausrichtung und dem Profil des Krankenhauses angemessene personelle Ausstattung ist zwischen der Geschäftsführung des Krankenhauses und dem Fachbereich *Christliches Profil* zu erarbeiten und im Ausschuss *Christliches Profil* des Aufsichtsrates zu beschließen.

Sachausstattung

Dazu zählen insbesondere leichte Erreichbarkeit im Krankenhaus und Erkennbarkeit der Räumlichkeiten mit der Möglichkeit, vertrauliche Gespräche zu führen (Beicht- und Seelsorge-Geheimnis). Die Büros der Seelsorgenden befinden sich in zentraler Lage. Sie verfügen über eine zeitgemäße IT-Ausstattung, Mobiliar, Zugang zu den notwendigen Daten. Die Seelsorgenden erhalten ein eigenes Budget.

Im Krankenhaus ist eine Kapelle bzw. ein *Raum der Stille* für liturgische Feiern eingerichtet und zugänglich.

Bei Seelsorgenden, deren Anstellungsträger das Krankenhaus ist, werden Kosten für Dienstreisen, Fort- und Weiterbildung sowie Supervision vom Krankenhaus übernommen.

Seelsorge-Konzepte der Einrichtungen

Jedes Seelsorgeteam erarbeitet auf der Basis dieses Rahmenkonzeptes hausbezogen ein eigenes Seelsorgekonzept, in dem Selbstverständnis, Zuständigkeiten, Strukturen sowie die Aufgaben konkretisiert werden, und stimmt dieses mit der Geschäftsführung und dem Fachbereich Christliches Profil ab. Das Konzept ist öffentlich zugänglich.

Evaluation

Das Rahmenkonzept wird regelmäßig im Abstand von drei Jahren evaluiert und dem Bedarf entsprechend angepasst.

Dr. Sven U. Langner

Geschäftsführer Elisabeth Vinzenz Verbund

Berlin, 1. März 2023

Seht, Joh 19,5 der Mensch!

Wir haben den Anspruch, dass unsere Arbeit den Menschen dient.

Wir haben den Anspruch,
dass die Verletzlichsten in unseren Einrichtungen gut umsorgt und versorgt werden.

Wir haben den Anspruch, dass Patienten und Mitarbeitende als Menschen gesehen und geachtet werden.



*»Die Seelsorge fördert
die je eigene
Lebensdeutung
und unterstützt
die persönliche
Selbstbestimmung.«*

Impressum
April 2023
Christliches Profil EW
1. Auflage März 2019
Zitatnachweis aus:
Seelsorge-PatDSG
Design Stefanie Roth